



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

2. Fränkisches und sächsisches Stammesrecht

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Lintzel gewinnt seine Einsicht aus zwei Beobachtungen, der Vergleichung der fränkischen und der sächsischen Standesgliederung, sowie einer Übersicht über die Wergeldziffern und drittens aus einem Gedankengange, den ich als erkenntnistheoretisches Argument bezeichnen will und der, wie mir scheint, für Lintzel entscheidend gewesen ist. Auf die Wergeldziffern werde ich später zurückkommen<sup>66)</sup> und will an dieser Stelle nur die beiden anderen Stützen besprechen.

2. Die Meinung, daß die sächsische und die fränkische Standesgliederung grundsätzlich verschieden waren, kann ich nicht teilen. Die Verschiedenheiten in unserer Beurteilung der sächsischen Stände sind, wie ich früher ausführte, sehr unbedeutend. Aber die Vorstellung Lintzels über das andere Vergleichsobjekt, die fränkische Standesgliederung, halte ich für unrichtig. Natürlich handelt es sich bei der Vergleichung zweier Standesgliederungen nicht um ein Schwarzweißproblem, um die Alternative völlig gleich oder völlig verschieden, sondern um eine Zusammenfassung von Übereinstimmungen und Verschiedenheiten. Mit dieser Einschränkung ist festzustellen, daß die beiden Rechte in einem Grundzuge übereinstimmen, nämlich in dem Vorzuge der Leute altfreier völkischer Abstammung vor den Leuten anderer Abstammung und deshalb in dem grundlegenden Werturteile, der Abkunftsbewertung. Außerdem allerdings darin, daß sie die Angehörigen der altfreien Gruppe als Edle im Rechtssinne, als Adeline oder Edeline bezeichneten. Demgegenüber findet Lintzel einen doppelten Unterschied. Er betont<sup>67)</sup> erstens, daß die Franken nur einen freien Stand gekannt haben, die Sachsen an seiner Stelle zwei. Und er meint zweitens, daß dieser eine Stand der fränkischen Gemeinfreien die Mehrheit der Bevölkerung umfaßt habe, während in Sachsen dieses Merkmal sich bei keinem der beiden Stände finde. Weder der erste noch der zweite Unterschied ist nachweisbar.

3. Auch das fränkische Recht hat mindestens zwei freie Stände gekannt, die an Bußen verschieden waren. Das gilt schon für die

der Europäer und der Eingeborenen ist in den einzelnen Kolonien etwas grundsätzlich Verschiedenes. Es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen. Die Europäer der einzelnen Kolonien sind ganz verschiedene Schichten, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung der einzelnen Kolonie erklären lassen.

66) Vgl. unten § 12 Nr. 4.

67) S. 98.